

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe, Frau Schilling
und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/3827 —

Arbeit der Ethikkommissionen nach § 15 des Tierschutzgesetzes

*Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
hat mit Schreiben vom 8. Februar 1989 – 321 – 002 – die Kleine
Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Vertreter/innen des Tier-
schutzes in den vier oberbayrischen Kommissionen im Dezember
1988 ihre Mandate niederlegten? Sind der Bundesregierung die
Gründe dieses kollektiven Austritts aus den Kommissionen bekannt,
und wenn ja, welche Gründe bewogen die Tierschützer/innen, die
Kommissionen nach § 15 des Tierschutzgesetzes zu verlassen?

Nach den hier vorliegenden Pressemeldungen traten die als
ordentliche Mitglieder in die Kommissionen nach § 15 Abs. 1 des
Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) von der Regierung von Ober-
bayern berufenen Vertreter von Tierschutzorganisationen aus den
Kommissionen aus, weil sie sich nicht in der Lage sahen, ihrer
Aufgabe in dem von ihnen verstandenen Sinne gerecht zu wer-
den. Zur Begründung führten sie die aus ihrer Sicht mangelnde
Bereitschaft der Behörde, ihren Bedenken und Anregungen Rech-
nung zu tragen, an.

2. Sind der Bundesregierung Rücktritte von Tierschützern/innen aus
Kommissionen anderer Bundesländer oder sonstige Klagen über die
Arbeit dieser Kommissionen bekanntgeworden? Wenn ja, welche?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß auch in Hessen, Nordrhein-
Westfalen und im Saarland Vertreter von Tierschutzorganisatio-
nen aus Kommissionen nach § 15 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes
ausgetreten sind. Von einigen Kommissionen ist bekannt, daß

während der Anlaufphase im Jahr 1987 gewisse Schwierigkeiten auftraten. Soweit der Bundesregierung bekannt, sind jedoch nach Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 28. Juli 1987, abgelöst durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139a vom 29. Juli 1988), keine nennenswerten Schwierigkeiten in anderen Kommissionen aufgetreten.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß sich die Zahl der bewilligten wissenschaftlichen Tierversuche in Oberbayern von 77 im Jahr 1980 über 127 im Jahr 1984 und 155 im Jahr 1986 trotz der Arbeit der Kommissionen auf 181 mit mehr als 20 000 eingesetzten Tieren im Jahr 1987 erhöhte?

Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums des Innern haben sich die Zahl der Anträge und die Zahl der erteilten Genehmigungen für Tierversuchsvorhaben bei der Regierung von Oberbayern wie folgt entwickelt:

	Anträge	Genehmigungen
1980	85	77
1981	120	103
1982	126	119
1983	88	86
1984	134	127
1985	166	145
1986	193	155
1987	219	186
1988	158	101

(41 Anträge waren am Jahresende 1988 noch nicht abschließend behandelt)

Dabei weist das Bayerische Staatsministerium darauf hin, daß die absoluten Zahlen der Genehmigungen keinen Rückschluß auf die in einem Jahr tatsächlich durchgeführten Versuchsvorhaben zulassen, weil die Laufzeit der Versuchsvorhaben unterschiedlich sei. Die vergleichsweise höhere Zahl für 1987 sei vor allem darauf zurückzuführen, daß nach § 21 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes alle nach altem Recht erteilten Genehmigungen spätestens am 31. Dezember 1987 erloschen sind, so daß sie neu zu beantragen waren. Die Zahl der Versuchstiere je Versuchsvorhaben habe sich zwischen wenigen Einzeltieren und – in wenigen Ausnahmefällen – über 1 000 Tieren bewegt, wobei es sich in diesen Fällen regelmäßig um Mäuse oder Ratten gehandelt habe.

4. Ist es zutreffend, daß die oberbayrische Bezirksregierung lediglich zwei Vorhaben nicht bewilligte und sich damit in einer Reihe von Fällen über die Voten der Sachverständigenkommissionen hinwegsetzte? Ist es zutreffend, daß ablehnenden Voten der Ethikkommissionen auch in anderen Bundesländern von Seiten der Genehmigungsbehörden nicht gefolgt wird?

Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums des Innern trifft es zu, daß die Regierung von Oberbayern im Jahr 1987 zwei Anträge auf Genehmigung abgelehnt hat. Von den Antragstellern seien 11 nicht genehmigungsfähige Anträge vor Versagung der Genehmigung zurückgenommen worden. Von den im Jahre 1987 gestellten Anträge seien 20 Versuchsvorhaben betroffen gewesen, die nicht genehmigungspflichtig waren.

Ferner träfe es zu, daß die Regierung von Oberbayern in wenigen Einzelfällen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben von Voten der Kommissionen abgewichen sei, nämlich dann, wenn die Behörde nach Auswertung aller Erkenntnisquellen und nach sorgfältiger pflichtgemäßer Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zu keiner anderen Entscheidung hätte gelangen können. Einerseits seien ablehnende Voten auf Mißverständnisse zurückzuführen gewesen, die nach erneuter Anhörung der Antragsteller hätten ausgeräumt werden können. Zum anderen hätten diese Argumente anführen können, die über den Rahmen des von den Kommissionen zu beurteilenden Sachverhalts hinausgegangen wären.

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge ist nach dem Tierschutzgesetz den zuständigen Behörden vorbehalten. Eines Einvernehmens zwischen Kommission und Behörde bedarf es daher nicht. Die Stellungnahme der Kommission ist in die Abwägung über die Erteilung einer Genehmigung einzubeziehen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage – Drucksache 11/3309 S. 7).

Auch in anderen Bundesländern sind die zuständigen Behörden in einzelnen Fällen bei ihrer Entscheidung von der Stellungnahme der Kommission nach § 15 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes abgewichen. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle haben sich die Behörden jedoch den Stellungnahmen der Kommissionen angeschlossen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß mehr als 95 Prozent aller Tierversuche in der Bundesrepublik Deutschland nur angezeigt werden müssen und weniger als 1 Promille aller Tierversuche aus Tierschutzgründen abgelehnt werden von den nach dem Tierschutzgesetz zuständigen Behörden?

Nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes bedürfen Versuche an Wirbeltieren der Genehmigung. Nicht der Genehmigung bedürfen nach § 8 Abs. 7 des Tierschutzgesetzes Versuchsvorhaben, deren Durchführung ausdrücklich durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben, in allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes vorgesehen oder von einem Richter oder einer Behörde auf Grund einer entsprechenden Rechtsvorschrift angeordnet oder gefordert ist, sowie Versuchsvorhaben, die nach erprobten Verfahren im Rahmen der Diagnostik durchgeführt werden oder die der Prüfung von Seren oder Impfstoffen dienen. Diese Versuchsvorhaben sind anzeigepflichtig nach § 8 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Obwohl keine genauen Angaben über den Anteil der genehmigungspflichtigen Tierversuche an der Gesamtheit der Tierversuche vorliegen, läßt sich anhand einer im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie durchgeführten Datenerhebung zum Einsatz von Tieren in Forschung und Entwicklung abschätzen, daß mehr als 80 % der Versuchstiere, sofern es Wirbeltiere sind, in genehmigungspflichtigen Tierversuchen eingesetzt werden. Dies entspricht der Einschätzung, die auch die EG-Kommission in dem Bericht über die Möglichkeit einer Änderung der in den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Versuche und Leitlinien gemäß Artikel 23 der Richtlinie des Rates 86/609/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere – KOM (88) 243 endg. – Rats-Dok. Nr. 6300/88 – gegeben hat.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes obliegt die Durchführung dieses Gesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Der Bundesregierung liegen daher keine Angaben über den Anteil der abgelehnten Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen vor.

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Ethikkommissionen und die Bestimmungen des novellierten Tierschutzgesetzes geeignet und wirksam sind, die Zahl der Tierversuche zu reduzieren und auf die ethisch vertretbaren zu beschränken?

Ja. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß die Bestimmungen des novellierten Tierschutzgesetzes und die Arbeit der beratenden Kommissionen dazu beitragen, die genannten Ziele zu erreichen.